

Berathung der zweiten Kammer bewilligt worden sind, daß also darüber eine Differenz nicht vorliegt. Hiernächst fanden aber in Bezug auf die Königliche Bibliothek zwei Differenzen noch statt, welche man in dem Vereinigungsverfahren auszugleichen sich bemüht hat. Zunächst hatte die erste Kammer, dem Postulate der Regierung gemäß, eine Gehaltzulage von 100 Thlrn. an den Oberbibliothekar bewilligt, welche aber von der zweiten Kammer abgelehnt worden ist. Sodann bestand eine Differenz der Meinungen auch noch über ein erhöhtes Postulat, nämlich um 2000 Thaler, welches von der Staatsregierung für die Bedürfnisse der Königlichen Bibliothek postuliert worden war und von Seiten der zweiten Kammer abgelehnt, von Seiten der ersten Kammer aber angenommen worden war. In dieser Beziehung haben nun Vereinigungsversuche stattgefunden, und die Deputation der zweiten Kammer hat sich bereitwillig erklärt, auf die Gehaltzulage des Oberbibliothekars einzugehen, jedoch unter der Form, daß, wie es gewöhnlich ist bei Gehaltzulagen, dieselbe nur transitorisch bewilligt werden möchte; dagegen erklärte sie, daß dazu keine Aussicht vorhanden wäre, das um 2000 Thlr. erhöhte Dispositionsquantum für die Bibliothek in der zweiten Kammer durchzubringen, und in Betracht dieser Verhältnisse und um wenigstens den gebotenen Antrag der zweiten Kammer in Bezug auf die Gehaltzulage zu acceptiren, hat sich die diesseitige Deputation mit dem Vorschlage der jenseitigen Deputation vereinigt. Es ist daher Einverständnis über die 100 Thlr. Gehaltzulage des Oberbibliothekars vorhanden, dagegen wird dem Beschlusse der jenseitigen Kammer, statt der 10,000 Thlr., die im Allgemeinen für die Königlichen Sammlungen und die Bibliothek bewilligt werden sollten, nur 8000 Thlr. etatmäßig zu bewilligen, beizutreten sein, jedoch mit der Bestimmung, daß der Regierung über die Vertheilung dieser Summe freie Hand bleiben möge, da es auf diese Weise vielleicht möglich sein wird, auch außer der speciell bezeichneten Summe von 3000 Thalern für die Bibliothek, von der für die Sammlungen bestimmten Summe von 5000 Thlrn. noch Einiges für die Bibliothek übrig zu behalten. Die Deputation der zweiten Kammer hat sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt, daß die Bewilligung jener 8000 Thlr. eine etatmäßige sein solle, während nach einem frühern Beschlusse dieselbe bei der ersten und zweiten Berathung auch nur transitorisch bewilligt worden waren. Infolge dessen also schlägt Ihnen die Deputation der ersten Kammer vor, sich mit den in der Vereinigungsdeputation geschehenen Vorschlägen einverstanden zu erklären, und in Bezug auf die Gehaltzulage des Oberbibliothekars also der transitorischen Bewilligung beizutreten, sowie auch dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, das Mehrpostulat von 2000 Thlrn. für die Bibliothek unter den angegebenen Verhältnissen abzulehnen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob

Jemand in Bezug auf das so eben Vorgetragene sich äußern will. — Es scheint nicht der Fall zu sein und ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat vernommen, daß in Bezug auf die Gehaltserhöhung des Oberbibliothekars in sofern ein veränderter Antrag von der Deputation zur Annahme vorgeschlagen worden ist, als die 100 Thaler Gehaltserhöhung nur transitorisch bewilligt werden sollen. Ich frage: ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ferner schlägt die Deputation vor, jene 2000 Thlr. Mehrforderung zum Dispositionsfonds für Vermehrung der Sammlungen, die diese Kammer bewilligt hatte, fallen zu lassen und sich in sofern mit der zweiten Kammer zu vereinigen, als die 8000 Thlr., welche für diesen Zweck transitorisch bewilligt waren, etatmäßig nun zu bewilligen sind. Ich frage: ob die Kammer auch mit diesem Antrage ihrer Deputation sich vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Watzdorf: Ferner bestand eine Differenz noch in Bezug auf die Gehaltzulagen, welche dem Director in der Expedition der Sammlungen und dem Inspector der Mineraliensammlung in der Höhe von je 200 Thlrn. bewilligt worden waren. Ueber die Summen dieser Gehaltzulagen war zwar zwischen beiden Kammern keine Verschiedenheit der Ansichten, indessen war sie in der zweiten Kammer bloß transitorisch, in der ersten Kammer aber etatmäßig verwilligt worden. Es hatte damit folgende Bewandtniß. Von Seiten Ihrer Deputation war in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer die transitorische Bewilligung empfohlen worden, da Sie jedoch dem Gutachten der Majorität nicht beitraten in Bezug auf die Herabsetzung des Dispositionsquantums für die Bibliothek, so wurde die Frage sofort auf das Regierungspostulat gestellt und infolge dessen hat die etatmäßige Bewilligung Seiten der ersten Kammer stattgefunden. Die Deputation Ihrer Kammer findet durchaus kein Bedenken, dieser transitorischen Bewilligung beizutreten, weil sie dem Verhältnisse entsprechend ist, die Gehaltzulagen überhaupt als persönliche in der Regel nur transitorisch bewilligt werden und empfiehlt Ihnen also in dieser Beziehung, dem Beschlusse der zweiten Kammer gleichfalls beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand das Wort ergreift, so gehe ich zur Fragstellung über. Es handelt sich um 400 Thlr. Gehaltzulage für zwei Beamte, die von dem Herrn Referenten namentlich angegeben worden sind. Die frühere Bewilligung dieser Kammer war eine etatmäßige, jetzt schlägt die Deputation vor, diese Zulage nur transitorisch zu genehmigen, und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Hinsicht beipflichtet? — Einstimmig Ja.